

2.2 CORPORATE GOVERNANCE

RWE setzt auf eine verantwortungsbewusste Unternehmensführung, die sich an den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex ausrichtet. Diese haben wir in der Vergangenheit meist vollständig erfüllt. Zu Abweichungen kommt es i.d.R. nur dann, wenn der Kodex weiterentwickelt wird und die Umsetzung der neuen Empfehlungen Zeit erfordert. Das gilt auch für die zurückliegende Compliance-Periode: Dem Kodex in seiner am 15. Juni 2012 bekannt gemachten Fassung können wir in zwei Punkten noch nicht entsprechen. Mit neuen Regelungen zur Vergütung des Aufsichtsrats und zur Unabhängigkeit seiner Mitglieder wollen wir seinen Empfehlungen aber künftig wieder vollständig nachkommen.

Der Deutsche Corporate Governance Kodex. Der Begriff Corporate Governance bezeichnet den Ordnungsrahmen für die Leitung und Überwachung von Unternehmen. Dieser muss nach breiter Auffassung darauf ausgerichtet sein, dass Vorstand und Aufsichtsrat im Einklang mit den Prinzipien der sozialen Marktwirtschaft für den Bestand des Unternehmens und seine nachhaltige Wertschöpfung sorgen. Die Grundsätze einer guten Unternehmensführung und -kontrolle sind im Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) festgelegt, an dem wir uns orientieren. Der Kodex verfolgt das Ziel, das Vertrauen von Anlegern, Kunden, Mitarbeitern und Öffentlichkeit in deutsche börsennotierte Unternehmen zu stärken. Die Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex legte ihn im Februar 2002 in erster Fassung vor; seitdem überprüft sie ihn Jahr für Jahr vor dem Hintergrund nationaler und internationaler Entwicklungen und passt ihn bei Bedarf an.

Auch 2012 hat die Kommission den Kodex weiterentwickelt. Die aktuelle Fassung des Kodex wurde am 15. Juni 2012 im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Neu ist u.a. der Hinweis in der Präambel, dass es in begründeten Einzelfällen im Interesse einer guten Unternehmensführung liegen kann, wenn eine Gesellschaft von einer Kodexempfehlung abweicht. Damit wird der Kodex der Unternehmenspraxis unseres Erachtens besser gerecht. Neben diesem Punkt hat die Kommission noch eine Reihe weiterer Inhalte präzisiert und einige Anregungen in die Kategorie einer Empfehlung hochgestuft. Den inhaltlichen Schwerpunkt der Kodexanpassungen bilden die Regelungen zur Unabhängigkeit und zur Vergütung des Aufsichtsrats.

Unabhängigkeit der Aufsichtsratsmitglieder. Eine wesentliche Neuerung betrifft die Empfehlung in Ziffer 5.4.1 Abs. 2 DCGK, wonach der Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen soll. In die Zielvorgaben aufzunehmen ist fortan auch die Zahl der unabhängigen Mitglieder. Nach Ziffer 5.4.2 DCGK ist ein Aufsichtsratsmitglied „insbesondere dann nicht als unabhängig anzusehen, wenn es in einer persönlichen oder einer geschäftlichen Beziehung zu der Gesellschaft, deren Organen, einem kontrollierenden Aktionär oder einem mit diesem verbundenen Unternehmen steht, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen kann.“

Der Aufsichtsrat der RWE AG hat sich bislang kein Ziel für die Anzahl der unabhängigen Mitglieder gesetzt, denn er ist der Auffassung, dass es dazu intensiver Erörterungen bedarf. Dies gilt umso mehr, als die im DCGK angegebene Negativ-Definition der Unabhängigkeit Spielraum für Interpretationen lässt und somit im Einzelfall Unklarheiten darüber bestehen können, ob ein Aufsichtsratsmitglied als unabhängig oder abhängig einzustufen ist. Der Aufsichtsrat wird die Einführung einer solchen Zielvorgabe mit der gebotenen Sorgfalt prüfen.

Vergütung des Aufsichtsrats. Die Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex ist vom Postulat einer erfolgsabhängigen Vergütung des Aufsichtsrats abgerückt. Die bisherige Empfehlung gemäß Ziffer 5.4.6 Abs. 2 S. 1 DCGK, dass die Mitglieder des Aufsichtsrats neben einer festen eine erfolgsorientierte Vergütung erhalten sollen, wurde gestrichen. Künftig ist damit auch eine reine Festvergütung kodexkonform. Dahinter steht die Auffassung, dass sich der Aufsichtsrat bei der Wahrnehmung seiner Kontrollfunktion nicht vom kurzfristigen Unternehmenserfolg leiten lassen soll. An diesen Grundsatz knüpft die neue Empfehlung in Ziffer 5.4.6 Abs. 2 S. 2 DCGK an: „Wird den Aufsichtsratsmitgliedern eine erfolgsorientierte Vergütung zugesagt, soll sie auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung ausgerichtet sein.“

104	Bericht des Aufsichtsrats
108	Corporate Governance
111	Vergütungsbericht (Teil des Lageberichts)
118	Mitarbeiter
120	Nachhaltigkeit

Die Aufsichtsratsmitglieder der RWE AG erhalten gemäß § 12 der Satzung des Unternehmens derzeit sowohl eine feste als auch eine variable Vergütung. Letztere ist an die Höhe der Dividende gekoppelt. Bei ihrem Dividendenvorschlag an die Hauptversammlung orientieren sich Vorstand und Aufsichtsrat an einem Zielkorridor von 50 bis 60 % des um kurzfristige Sondereffekte bereinigten, nachhaltigen Nettoergebnisses. Dass mit dieser Praxis die im Kodex empfohlene Ausrichtung der erfolgsabhängigen Vergütung an der nachhaltigen Unternehmensentwicklung gewährleistet ist, kann nicht mit hinreichender Rechtssicherheit bejaht werden. Daher geben wir in unserer Entsprechenserklärung vorsorglich an, dass wir von der Empfehlung der Ziffer 5.4.6 Abs. 2 S. 2 DCGK abweichen.

Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats der RWE AG kann nur durch einen satzungsändernden Beschluss der Hauptversammlung angepasst werden. Der Aufsichtsrat erarbeitet derzeit eine neue Vergütungsregelung, die der Empfehlung des Kodex mit hinreichender Rechtssicherheit entspricht und der Hauptversammlung zur Verabschiedung vorgelegt werden soll.

Umsetzung der Diversity-Ziele. Gemäß Ziffer 5.4.1 DCGK soll der Aufsichtsrat nicht nur konkrete Ziele für seine Zusammensetzung benennen, sondern auch über die Zielsetzung und den Stand der Umsetzung im Corporate-Governance-Bericht informieren. Der Aufsichtsrat der RWE AG hat im Dezember 2011 ein Anforderungsprofil für Mitglieder des Gremiums verabschiedet und dabei insbesondere Ziele im Hinblick auf die Vielfalt (Diversity) formuliert (siehe Geschäftsbericht 2011, Seite 106 f.). Unter anderem wurde festgelegt, dass der Anteil der Frauen mittelfristig von 15 auf 20 % steigen soll. Seither ist es nur zu kleineren Veränderungen in der Besetzung des Aufsichtsrats gekommen, die die Arbeitnehmerseite betrafen und keinen Einfluss auf die Umsetzung unserer Diversity-Ziele hatten.

Directors' Dealings und mögliche Interessenkonflikte.

Ein Kernelement guter Corporate Governance ist Transparenz. Sie ist gerade dann unverzichtbar, wenn Transaktionen des Vorstands zu Interessenkonflikten führen können. Aus der Corporate-Governance-Praxis von RWE möchten wir folgende Punkte hervorheben:

- Soweit Mitglieder des Vorstands oder ihnen nahestehende Personen wesentliche Geschäfte mit RWE oder einem Konzernunternehmen getätigt haben, entsprachen diese marktüblichen Standards. Darüber hinausgehende Interessenkonflikte wurden von Mitgliedern des Vorstands nicht angezeigt. Mitglieder des Aufsichtsrats haben keine Verträge mit der RWE AG geschlossen.
- Im Berichtsjahr haben Mitglieder des Vorstands, ihnen nahestehende Personen und Mitglieder des Aufsichtsrats RWE-Aktien erworben. Verkäufe wurden uns nicht gemeldet. Die Geschäfte sind durch Mitteilungen gemäß § 15a Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) bekannt gemacht worden. Wir haben europaweit darüber informiert.

Die direkt oder indirekt von den Mitgliedern des Vorstands oder Aufsichtsrats gehaltenen RWE-Aktien und sich darauf beziehende Finanzinstrumente machen in Summe weniger als 1 % des Aktienkapitals aus.

Unsere börsennotierte Konzerngesellschaft Lechwerke AG setzt den DCGK ebenfalls um; allerdings sind hier Besonderheiten der Konzerneinbindung zu berücksichtigen. Über Abweichungen von den Kodexempfehlungen informiert die Lechwerke AG in ihrer Entsprechenserklärung.

Weitergehende Informationen über unsere Corporate-Governance-Praxis geben wir im Internet unter **www.rwe.com/corporate-governance**. Hier finden sich auch unsere Satzung, die Geschäftsordnungen des Aufsichtsrats und des Vorstands, der RWE-Verhaltenskodex, sämtliche Corporate-Governance-Berichte und Entsprechenserklärungen sowie die Erklärung zur Unternehmensführung gemäß § 289a HGB.

Entsprechenserklärung gemäß § 161 Aktiengesetz. Vorstand und Aufsichtsrat der RWE Aktiengesellschaft geben nach pflichtgemäßer Prüfung die folgende Entsprechenserklärung ab:

Im Zeitraum vom 28. Februar 2012 (Datum der letzten Entsprechenserklärung) bis zum 15. Juni 2012 hat die RWE Aktiengesellschaft sämtlichen Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der am 2. Juli 2010 bekannt gemachten Fassung des Kodex entsprochen.

Den Empfehlungen der am 15. Juni 2012 bekannt gemachten Fassung entspricht die RWE Aktiengesellschaft mit folgenden Einschränkungen:

Die Empfehlung in Ziffer 5.4.1 Abs. 2 DCGK ist noch nicht vollständig umgesetzt. Der Aufsichtsrat hat bislang keine Zielvorgabe zur Anzahl seiner unabhängigen Mitglieder im Sinne der Ziffer 5.4.2 DCGK quantifiziert. Dies bedarf weiterer Vorarbeiten und Beratungen.

Der Aufsichtsrat der RWE AG erhält neben der fixen eine erfolgsabhängige Vergütung, die sich nach der Höhe der Dividende bemisst. Der Dividendenvorschlag wiederum orientiert sich an dem um Sondereffekte bereinigten, nachhaltigen Nettoergebnis des RWE-Konzerns. Ob RWE damit die Empfehlung in Ziffer 5.4.6 Abs. 2 S. 2 DCGK erfüllt, kann nicht mit hinreichender Rechtssicherheit festgestellt werden. Wir erklären daher vorsorglich die Abweichung von dieser Empfehlung.

RWE Aktiengesellschaft

Für den Aufsichtsrat

Dr. Manfred Schneider

Essen, 27. Februar 2013

Für den Vorstand

Peter Terium

Dr. Rolf Martin Schmitz